

Beschlussvorlage Gemeinderat als Stiftungsrat

Amt: 201 Herzog	Datum: 20.01.2020)	Az.: 892.	41	Druck: 10/202	sache Numme 20	er:
Beratungsfolge		Ter	min	Beratung	Ke	nnung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss		03	.02.2020	vorberater	nd nic	chtöffentlich	
Gemeinderat		17.	.02.2020	beschließe	end öff	entlich	
Beteiligungsvermerke							
Amt							
Handzeichen							

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt	Kämmerei	Rechts- und
			Abt. 10/101		Ordnungsamt

Betreff:

Hospital- und Armenfonds Lahr

- Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner Funktion als Stiftungsrat des Hospital- und Armenfonds Lahr fasst folgende Beschlüsse im Zuge der Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NkHR):

I. Im Stiftungshaushalt werden folgende Teilhaushalte produktorientiert gebildet (Pflichtbeschluss):

Teilhaushalt 1: Stiftungs- und Grundstücksverwaltung Teilhaushalt 2: Allgemeine Finanzwirtschaft

- II. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet
- III. Die Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans und zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 6 der Stiftungssatzung i.V.m. § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lahr werden bis zur nächsten Neufassung der Hauptsatzung analog auf überund außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen angewandt

BERATUNGSERGEBNIS	6	Sitzungstag:		Bearbeitungs	svermerk
☐ Einstimmig ☐ It. Beschlussvorschlag ☐ abweichender Beschluss (s. Anlage)				Datum	Handzeichen
□ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.		

Drucksache 10/2020 Seite - 2 -

Sachdarstellung:

Allgemeines

Die Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) bei der Stiftung Hospital- und Armenfonds wurde aufgrund der Vorteile in Bezug auf die Projektorganisation und den Projektablauf an die Ablaufplanung/Projektierung der Stadt Lahr gekoppelt. Den Grundsatzbeschluss zum produktorientierten Haushaltsaufbau hat der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 16.11.2015 gefasst. Nach aktuellem Sachstand sind die Umstellungsarbeiten erledigt und die technischen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung im Haushaltsjahr 2020 geschaffen. Die Neubewertung des Vermögens der Stiftung mit Erstellung der Eröffnungsbilanz wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 abgeschlossen sein.

I. Bildung von Teilhaushalten (Pflichtbeschluss)

Die Rechtsgrundlage für die Wirtschaftsführung bei Stiftungen ist § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) i.V.m. §§ 96, 97 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Danach gelten für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen mit bestimmten Ausnahmen die Vorschriften der Gemeindewirtschaft, also die Gemeindeordnung (GemO) und die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Nach § 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist der Gesamthaushalt in produktorientierte Teilhaushalte zu gliedern, die wiederum jeweils einen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte aufgesplittet werden müssen. Dabei sind mindestens 2 Teilhaushalte zu bilden, wobei jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bildet. Unter Berücksichtigung der übersichtlichen Aufgabenstruktur der Stiftung wird die folgende produktorientierte Haushaltsgliederung vorgeschlagen:

	GESAMTHAUSHALT HOSF	ITAL- UND ARMENFONDS			
G	esamt-	Gesamt- Finanzhaushalt			
Ergeb	nishaushalt				
	Haushaltso	querschnitt			
Teill	aushalt 1	Teilhaushalt 2 Allgemeine Finanzwirtschaft			
Stiftungs- und G	rundstücksverwaltung				
Teil-	Teil-	Teil-	Teil-		
Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt		
Produktbereich 11 Innere Verwaltung		Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft			
11.10 Steuerung	11.33 Grundstücksmanagement	61.20 Sonstige allg.	61.30 Abwicklung der Vorjahr		
11.10 Steuerung	11.55 Grundstacksmanagement	Finanzwirtschaft	01.30 Abwicklung der Vorjanin		
	Produkt				
Produkt	11.33.01 Abwicklung von	Produkt	Produkt		
11.10.01 Steuerung	Grundstücksgeschäften und	61.20.01 Sonstige allgemeine	61.30.01 Abwicklung der		
	Bestellung und Verwaltung von	Finanzwirtschaft	Vorjahre		
	Erbbaurechten				
	Produkt				
	11.33.04 Grundstücks-				
	bewirtschaftung (Unbebaute				

Grundstücke)

Drucksache 10/2020 Seite - 3 -

II. Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz (Pflichtbeschluss)

Nach § 40 Absatz 4 Satz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sollen geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

In der Eröffnungsbilanz kann gemäß § 62 Absatz 6 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jedoch auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse verzichtet werden. Die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung ist vom jeweiligen Gremium zu beschließen.

Die Stiftung hat seit ihrer Gründung keine zu bilanzierenden Investitionszuschüsse geleistet (Die Zuführung von Stiftungsmitteln zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebs Spital im Zuge der Modernisierung hat nicht den Charakter eines Investitionszuschusses). Daher hat der Beschluss rein formellen Charakter.

III. Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans und zu überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen

Gemäß § 6 der Stiftungssatzung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats in gleichem Umfang für die Angelegenheiten der Stiftung zuständig, wie der Oberbürgermeister aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der Hauptsatzung der Stadt Lahr für kommunale Angelegenheiten. Demnach gelten für die Stiftung auch die Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans und zur Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der Hauptsatzung.

In § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lahr wird dem Oberbürgermeister dauerhaft die Zuständigkeit für den Vollzug des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von 125.000,- EUR (gesetzlich verpflichtende *Ausgaben* und *Ausgaben* des täglichen Bedarfs unterliegen keiner Beschränkung) und für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen *Ausgaben* bis zur Höhe von 40.000,- EUR übertragen. Im Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen treten an Stelle der kameralen Einnahme- und Ausgabepositionen Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzhaushalt). Daher ist die Begrifflichkeit nicht mehr korrekt.

Die Verwaltung schlägt dementsprechend vor, die Regelungen bis zur nächsten Anpassung der Hauptsatzung analog auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzuwenden.

Markus Ibert
Vorsitzender des Stiftungsrats

Jürgen Trampert
Stadtkämmerer